



Lindenpark Potsdam - Stahnsdorfer Straße 76 - 14482 Potsdam

Satzung

§1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Rechtsfähigkeit

- Der Verein trägt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Mobile Jugendarbeit /Streetwork Brandenburg“.
- Er hat seinen Sitz in Blankensee.
- Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2

Zweck, Ziele und Aufgaben

- Die LAG Mobile Jugendarbeit/ Streetwork Brandenburg ist eine unabhängige Fachorganisation auf Landesebene.
- Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und der Jugendfürsorge.
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Fachlichkeit und des Zusammenwirkens der im Arbeitsfeld Mobile Jugendarbeit/ Streetwork Tätigen. Die LAG hat weiterhin das Ziel, die Akzeptanz der Arbeit, ihre Wirksamkeit und die Arbeitsbedingungen zu verbessern und auf hohem fachlichen Niveau zu stabilisieren.
- Dazu nimmt die LAG folgende Aufgaben wahr:

a) bezogen auf die Mitglieder:

aa) Organisation der Zusammenarbeit der im Land Brandenburg tätigen Fachkräfte, deren praktischer Arbeitsschwerpunkt im Tätigkeitsbereich Mobile Jugendarbeit/ Streetwork liegt;

bb) Ermöglichung des Erfahrungsaustausches in fachlichen, konzeptionellen und organisatorischen Fragen;

cc) Unterstützung und Förderung ihrer Mitglieder bei der Entwicklung, Wahrnehmung und Durchsetzung fachlicher Standards

b) bezogen auf Institutionen und Öffentlichkeit:

aa) Beratung und Unterstützung von Behörden, Institutionen, Gremien und anderen Organisationen bei der Einrichtung und Gestaltung von Projekten mit dem Arbeitsansatz Mobile Jugendarbeit/ Streetwork;

bb) Schaffung von gleichen Rahmenbedingungen und Standards für Mobile Jugendarbeit/Streetwork unter Beachtung der regionalen Besonderheiten des ländlichen Raumes;

cc) Fachberatung für politische Kommunal- und Landesgremien;

dd) Aktive Öffentlichkeitsarbeit durch Dokumentation und Weitergabe von Erkenntnissen und Erfahrungen aus dem Arbeitsansatz Mobile Jugendarbeit/Streetwork;

ee) Bindegliedfunktion zu Vertretern von Forschung und Lehre, die sich mit Fragen von Mobiler Jugendarbeit/Streetwork befassen;

ff) Einflussnahme in Richtung politischer Verantwortlichkeit, Stellungnahmen zu Fragen sozial- und jugendpolitischer Art;

gg) Mitarbeit in der Jugendhilfe- und Sozialplanung auf Landesebene

- Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben und zur Weiterentwicklung des Arbeitsansatzes erstellt die LAG bzw. ihre Gremien Positionspapiere und Stellungnahmen.
- Der Verein als juristische Person kann Mitglied anderer juristischer Personen sein, insbesondere in entsprechenden Fachorganisationen auf Landes- und Bundesebene.
- Fachliche Beratungs- und Unterstützungsangebote stehen auch Nichtmitgliedern offen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- Die LAG Mobile Jugendarbeit/Streetwork Brandenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in §2 aufgeführten Zwecke und Ziele verwirklicht
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungsverbot an Mitglieder gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 AO: Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- Grundsätzlich übt der Vorstand sein Amt ehrenamtlich aus. Der Verein kann gemäß § 3 Nr. 26a EstG an ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstands eine pauschale Aufwandsentschädigung oder sonstige Vergütung in Höhe von bis zu 500,- € jährlich zahlen.
- Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele gem. §2 unterstützt.
- Der Verein hat stimmberechtigte und beratende Mitglieder.
- Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein und den Mitgliederstatus entscheidet der Vorstand.
- Der Antragsteller/ die Antragstellerin auf Mitgliedschaft hat bei Ablehnung einen Monat Widerspruchsrecht. Die Ablehnung muss schriftlich erfolgen.
- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw.- bei juristischen Personen – durch deren Auflösung.
- Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit unter Wahrung von einem Monat Frist möglich.

- Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein halbes Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussgrund kann innerhalb von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
 2. die Mitgliederversammlung
 3. Der Vorstand
- Die Organe des Vereins können über die Einrichtung beratender Gremien (AGs, Fachausschüsse etc.) entscheiden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/ die Vorsitzende/n (bei dessen Verhinderung durch seine / ihre Stellvertretung) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
 6. Aufgaben des Vereins
 7. Grundzüge der Arbeit
 8. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 9. Mitgliedsbeiträge
 10. Mitgliedschaft oder Ausschluss nach Widerspruch zum Vorstandsbeschluss durch den/ die Antragsteller/ in
 11. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 12. Auflösung des Vereins
- Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- Alle stimmberechtigten Mitglieder können ihr Stimmrecht nur dann ausüben, wenn am Tage der Mitgliederversammlung der Rückstand ihres Mitgliedsbeitrages nicht mehr als drei Monate beträgt.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind angenommen, wenn mindestens 50% der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder „Ja“- oder „Nein“- Stimmen sind und davon mehr als die Hälfte für den Antrag stimmen – soweit diese Satzung nichts anderes regelt.

§ 8 Vorstand

1. Vorstand können nur natürliche Personen werden.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung. Er/sie vertritt jeweils den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihre Amtszeit solange im Amt, bis Nachfolger/ innen gewählt sind.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

6. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/ n Geschäftsführer/ in bestellen.

§ 9

Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen.

§ 10

Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und in der Einladung der neue Satzungstext beigefügt worden war.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge.

Die Urfassung dieser Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 13. Juni 1997 in Blankensee errichtet und beschlossen.

Die nachträglich vom Finanzamt Luckenwalde geforderten Satzungsänderungen aus formalen Gründen zur Erreichung der Steuerbefreiung, hat der Vorstand bereits von sich aus vorgenommen und in die Urfassung eingearbeitet.

Satzung, in der geänderten Fassung vom 15.12.2009

Geschäftsordnung

1. Mitgliederversammlung

§ 1 Konstituierung

Der Vorstandsvorsitzende eröffnet und schließt die Mitgliederversammlung. Es folgen die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, die Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder und die Wahl des/der Versammlungsleiter/in.

§ 2 Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird durch eine/n Versammlungsleiter/in geleitet. Er/Sie wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung durch einen beliebigen Stellvertreter weiter geleitet werden.

§ 3 Tagesordnung

Nach Eröffnung der Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Der Vorstand informiert über fristgemäß schriftlich eingegangene Ergänzungsvorschläge. Der/die Versammlungsleiter/in lässt über Tagesordnung und eventuelle Ergänzungsvorschläge nach Diskussion abstimmen. Ein späterer erneuter Eintritt in die Diskussion zur Tagesordnung im Verlauf der Mitgliederversammlung ist als Antrag zur Geschäftsordnung zu behandeln.

§ 4 Wortmeldungen und Redeordnung

- Der/Die Versammlungsleiterin erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort.
- Der Versammlungsleiter kann die Redezeit begrenzen.
- Vor einer Aussprache soll regelmäßig zunächst der Antragsteller gehört werden.

§ 5 Anträge

Anträge sind in der Regel schriftlich und fristgemäß zu stellen. Als fristgemäß gelten Anträge, wenn sie spätestens 4 Stunden vor Versammlungsbeginn eingegangen sind. Über Diskussion und Beschlussfassung von Tischvorlagen oder Dringlichkeitsanträgen befindet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

- Anträge zur Geschäftsordnung werden außer der Reihenfolge zur Rednerliste behandelt, wenn der Vorredner geendet hat.
- Über sie wird abgestimmt, wenn je ein Für- und Gegenredner gehört wurden. Dem/Der Versammlungsleiter/in obliegt die Entscheidung, ob weitere Für- und Gegenredner gehört werden sollen.
- Der/Die Versammlungsleiter/in kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Abstimmung und Beschlussfassung

- Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung anderes vorsehen
- Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
- Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, gilt ein Antrag als angenommen, wenn mindestens 50% der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder „Ja“- oder „Nein“- Stimmen sind und davon mehr als die Hälfte für den Antrag stimmen.
- Soll eine bereits erfolgte Abstimmung wiederholt werden, gelten die Regelungen des §3 entsprechend

§ 8 Versammlungsprotokoll

- Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Verlaufsprotokoll gem. § 9 der Satzung durch eine vom Vorstand beauftragte Person zu führen. Es müssen mindestens Teilnehmer, Tagesordnung und Abstimmungsverhältnisse zu allen Tagesordnungspunkten enthalten sein. Es soll der Text aller diskutierten/beschlossenen Anträge enthalten sein.
- Das Protokoll wird nach Genehmigung durch den Vorstand allen Mitgliedern innerhalb von 2 Wochen zugeschickt.
- Änderungsanträge können Mitglieder schriftlich an den Vorstand oder zur nächsten Mitgliederversammlung stellen.

§ 9 Befangenheit

An Beschlüssen über Gegenstände, an denen einzelne Mitglieder, direkt oder indirekt, persönlich beteiligt sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies vor Eintritt in die Diskussion der Versammlungsleitung mitzuteilen.

2. Arbeitsgruppen

Bei Bedarf sollen Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen und Aufgabenstellungen gebildet werden- Die öffentliche Darstellung der Ergebnisse der Arbeitsgruppen, hat in Abstimmung mit dem Vorstand zu erfolgen.

3. Vorstand

§ 1 Einberufung

Der Vorsitzende beruft bei Bedarf, oder wenn ein anderes Vorstandsmitglied es beantragt eine Vorstandssitzung ein.

§ 2 Tagesordnung

Die Festlegung der Tagesordnung erfolgt nach Absprache.

§ 3 Abstimmung

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 4 Sitzungsprotokoll

Es soll ein Verlaufsprotokoll geführt werden, in dem der Text aller diskutierten Tagesordnungspunkte und Beschlüsse enthalten sind.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

Die Sitzungen des Vorstandes sind nichtöffentlich. Protokolle können durch Mitglieder jederzeit eingesehen werden. Beschlüsse und Beratungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln.

§ 6 Vertretungsbefugnis

Der Vorstand vertritt die LAG nach außen. Bei Kurzfristigkeit ist der Vorstand berechtigt-vorbehaltlich der späteren Zustimmung der Mitgliederversammlung – Entscheidungen im Sinne der inhaltlichen Arbeit der LAG zu treffen.

4. Finanzordnung

§ 1 Grundsätze

Die Finanzen des Vereins sind nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

§ 2 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt einen jährlichen Haushaltsplan auf, welcher durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen ist. Sollten im Haushalt Personalausgaben enthalten sein, bedarf dies der gesonderten Zustimmung mit 2/3 - Mehrheit.
- (2) Für die Einhaltung des Haushaltsplanes ist der Vorstand der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
- (3) Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig, soweit zuwendungsrechtliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

§ 3 Haushaltsbeschluss

- Der Haushaltsbeschluss ist durch den Vorstand bis zum 31.03 des Folgejahres zu erstellen. Er hat die Einnahmen, Ausgaben und Rückstellungen des jeweiligen Haushaltsjahres nachzuweisen und Schulden und Vermögen des Vereins aufzuführen. Er ist den Mitgliedern zur Kenntnisnahme bis spätestens zum 30.04 des Folgejahres zuzuleiten.

- Die nachfolgende Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung des Haushaltsabschlusses.

§ 4 Nachweisführung

- Die Nachweisführung obliegt dem Kassenwart mittels der doppelten Buchführung. Er erstattet mindestens vierteljährlich dem Vorstand einen Bericht über die finanzielle Situation des Vereins.
- Belege und Nachweise werden nach den üblichen Regeln der Haushaltsführung gebucht, abgelegt und aufbewahrt.

§ 5 Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr hat möglichst bargeldlos zu erfolgen.
- (2) Die Barkasse des Vorsitzenden hat € 250,- nicht zu überschreiten.
- (3) Auszahlungen bedürfen grundsätzlich der Bestätigung ihrer sachlichen Richtigkeit durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Der Kassenwart bestätigt die rechnerische Richtigkeit.
- (4) Die für die Ausführung von Zahlungsanweisungen notwendigen zwei Unterschriften zur Verfügung über das Konto des Vereins, werden durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam getätigt.

§ 6 Befugnisse und Vollmachten

Der Vorstand entscheidet unbegrenzt über Ausgaben bis zur Höhe der jeweiligen Haushaltsansätze, sofern sie nicht finanzielle Wirkungen in den Folgejahren entfalten. In diesem Fall sind die Mitglieder vorab schriftlich zu informieren. Ihre Genehmigung gilt regelmäßig als erteilt, wenn sie nicht bis zu einer Frist von 4 Wochen Einwände erheben. In Zweifelsfällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Finanzordnung

Der Vorstand der LAG beantragt Fördermittel und bewirtschaftet diese. Für die Verwendung der Mittel ist der Vorstand mit schriftlicher Buchführung der Mitgliederversammlung berichtspflichtig.

5. Geltung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung gilt nur insoweit, als in der Satzung keine entgegenstehenden Regelungen enthalten sind.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 27.09.1997 in Kraft.